



BRÜSSEL 4, den 8.2.84

Herrn R. GERCKENS

Werthplatz 15

Nr

4700

EUPEN

Nr. 15.115/II/P/D
AR/MTV

Betrifft : Königlicher Erlass zur Klassierung eines Denkmals Notifizierung und Veröffentlichung.

Sehr geehrter Herr !

In der Sitzung vom 27. Oktober 1983 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die durch Sie gegen die Verwaltungsdienststelle für die Gemeinschaftsangelegenheiten des Gebietes deutscher Sprache eingereichte Klage behandelt, bezüglich der Tatsache dass ein Ihnen notifizierter Königlicher Erlass zur Klassierung Ihres Hauses ausschliesslich in französischer und in niederländischer, jedoch nicht in deutscher Sprache abgefasst war.

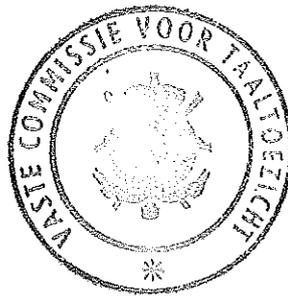
Die Kommission hat festgestellt, dass die Abfassung eines Königlichen Erlasses in französischer und niederländischer Sprache mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt (Art. 56 der Koordinierten Sprachgesetze). Uebrigens ist dieser Königliche Erlass, welcher nicht alle Bürger anbelangt, Gegenstand einer einfachen, in den drei Sprachen, nämlich der französischen, der niederländischen und der deutschen vorgenommenen Eintragung im Belgischen Staatsblatt vom 31. Mai 1983 gewesen.

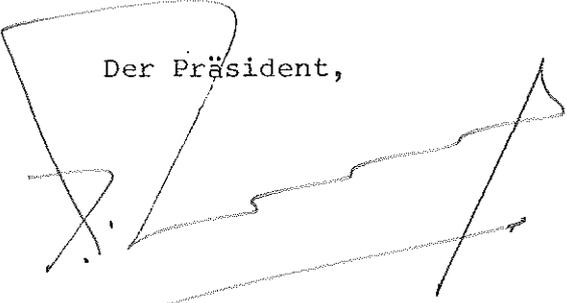
../.

Es steht Ihnen nicht zu, die offizielle Uebersetzung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses zur Klassierung sowie seine vollständige Veröffentlichung, im Belgischen Staatsblatt zu verlangen. Ihre Klage wurde demzufolge als zulässig aber nicht begründet angesehen.

Die S.K.S.K. hat jedoch der Verwaltungsdienststelle für die Gemeinschaftsangelegenheiten des Gebietes deutscher Sprache gegenüber das Gutachten abgegeben dass, wenn ein Königlicher Erlass über eine Kulturmaterie einem Einwohner des Gebietes deutscher Sprache notifiziert werden muss, es angebracht wäre, diesem auf jeden Fall eine halbamtliche Uebersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Mit vorzüglichen Hochachtung,



Der Präsident,

J. Fleerackers